

§ 1853 BGB

Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder zu einem anderen [Vertrag](#), durch den der Betreute zu wiederkehrenden [Leistungen](#) verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll, und
2. zu einem Pachtvertrag über einen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen [Betrieb](#).

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn der Betreute das Vertragsverhältnis ohne eigene Nachteile vorzeitig kündigen kann.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1853 BGB](#) Befreiung von Hinterlegung und Sperrung

Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der [Verpflichtung](#) entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den in § [1816 BGB](#) bezeichneten Vermerk in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eintragen zu lassen.